



HO/IA

12. Okt. 1990 14 10

ABSENDER/EXPEDITEUR: Krisenstab

amwashin ambasuisse washington -o-

\*\*\*

((((  
ur amwashino  
.berneda

Bundesamt für Aussenwirtschaft	
No.	wah 863.9
EE	
R	12. OKT. 1990
<i>210</i> <i>bei wfs</i>	
Kopie an	<i>held</i>

pour ambasuisse washington

bern 12.10.1990 11:23 u r g e n t

198-hhhhh

wah 863.9

Sanktionen gegen Irak. Ihr 00549 v. 7.10.90 vertraulich  
1. Unter Verdankung Ihres randvermerkten Berichts moechte ich eingangs auf Stellung Krisenstab zu humanitaeren Lieferungen verweisen, die Ihnen am 27./28.9.90 zugekommen sein muesste.  
2. Mit Verordnungen v. 7. und 10.8.90 hat sich Schweiz zur autonomen Befolgung UNO-Embargo verpflichtet, nicht aber zu automatischer Melde- bzw. Konsultationspflicht gegenueber Sanktionenkomitee. Absichten Krisenstab, Verbindung zu diesem Komitee eng zu gestalten, warfen Bedenken grundsaeztlicher Natur seitens DIO und auch unserer Mission in New York (vgl. u.a. Tlx DIO 6035 v. 30.8.90) auf.  
3. Mit der restriktiven Theorie Bolton's betr. die mit Medikamentenlieferungen verknuepften Bedingungen kann sich Krisenstab nicht einverstanden erklaren. Dies heisst nicht, dass wir amerikanische Bedenken politisch in den wind schlagen wuerden. Ausgangspunkt scheint uns Wortlaut Resolution 661, Ziff. 3, lit. c), worin - im Gegensatz zu Nahrungsmittelprodukten, deren Lieferung an "considerations humanitaires." gebunden wurden - fuer Lieferungen "a usage strictement medical" keine analoge Voraussetzung stipuliert worden ist. Konsequenterweise wird in Resolution 666 Ziff. 8 denn auch festgehalten, dass sich Res. 661 nicht auf Medikamente im strikten Sinn anwenden lasse. Medikamentenlieferungen werden lediglich mit Empfehlung verknuepft, Exporte unter strikte Aufsicht der Regierung des exportierenden Staates zu stellen. Im Gegensatz dazu regeln Ziff. 1 und 3 - 7 u.a. die Kompetenzen von Sicherheitsrat und Sanktionenkomitee fuer humanitaere Nahrungsmittellieferungen. Demzufolge stipuliert Art. 4 der Verordnung des Bundesrates vom 7.10.90 eine Ausnahme fuer den Export von waren zu medizinischen Zwecken (auch auf kommerzieller Basis) ohne weitere Bedingungen. In praxi laesst das EVD nur die Ausfuhr von Medikamenten zu, die auf der entsprechenden Ausnahmeliste der



EG figurieren. Seit kurzem fallen Medikamente des Kapitels 29 sowie der Zollposition 3003 nicht mehr unter diese Liste, da nicht voellig ausgeschlossen werden kann, dass die entsprechenden Medikamente fuer die Herstellung von chemischen Kampfstoffen benutzt werden.

4. Im Rahmen der OECD-Sitzung v. 3.9.90 wurde im uebrigen festgestellt, dass Medikamentenlieferungen in einzelnen Staaten nicht einmal ausfuhrbewilligungspflichtig sind (z.B. in Italien). Andere Staaten (wie Grossbritannien) haben zu diesem Zeitpunkt noch keine Gesuche erhalten. Die britische Delegation hat jedoch ausdruecklich erklart, dass solche bewilligt wuerden. Darueber hinaus wissen wir, dass die Niederlande entsprechende Lizenzen erteilt haben.

5. Rechtlich gesehen sind schweizerische Exportfirmen frei, auf privatvertraglicher Basis ihre eigenen Lieferungen von eigenen Bedingungen gegenueber irakischen Kunden abhaengig zu machen. Zu Ihrer persoenlichen Information sei in diesem Zusammenhang beigefuegt, dass nichtpharmazeutische Firmen (ABB) versuchen, vorgesehene Medikamentenlieferungen durch eigene Bezahlung quasi abzufangen, um sie den Irakern unter Bedingung der Freilassung ihrer im Irak festgehaltenen Auslaender weiterzuveraeussern. Diesbezugliche Sondierungen betr. gemeinsamer Demarchen mit BAWT und EDA werden unsererseits abgewiesen.

Sind im Krisenstab bestrebt, Schweiz nicht zu einem Pool und Umschlagsplatz ueberdimensionierter Medikanentenlieferungen zu rein geschaeftlichen Zwecken degenerieren zu lassen, sondern in praxi einen gewissen courant normal einzuhalten. Erinnern auch daran, dass BAWI jedes Exportgesuch eingehend und im Detail ueberprueft, bevor Exportbewilligung erteilt wird. Insofern sind wir bemueht, amerikanischen Bedenken Rechnung zu tragen.

6. Fuer detailliertere Auskuenfte steht Ihnen das BAWI (Herrn Wyss und Hauberger) jederzeit zur Verfuegung.

Mfg. Hoffmann

)))

\*\*\*

affetra

Kopien: Departementschef EDA, Staatssekretaer Jacobi,  
Generalsekretaer EDA, Pol. Abt. I und II, DIO, DV, BAWT,  
Missionen: New York, Genf, OECD Paris, EG Bruessel, Botschaft  
Bagdad (per kurier)

5426 ZEICHEN/CARACTERES

be